

Abnahme von Prüfungen und Abschlussprüfungen nach BBiG und HWO

Die Abnahme von Prüfungen und damit auch Abschlussprüfungen nach BBiG und HWO ist nach §1 Abs. 4 der Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus erlaubt und nicht als Veranstaltung zu werten. Die An- und Vermietung von Räumlichkeiten für die Abnahme dieser Prüfungen ist daher gestattet. Die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene sind bei der Abnahme der Prüfung zu beachten."